

Abwägungstabelle zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Dattelner Straße West“

Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB:

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.04. bis zum 17.05.2017 über die Planung informiert und ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 11.04.2017 über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens sind auf den folgenden Seiten in tabellarischer Form zusammengefasst.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Gelsenwasser AG (Schreiben vom 05.05.2017)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Änderung des oben angeführten Bebauungsplanes sowie die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unsererseits Anregungen dazu bestehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass wir in den Flurstücken 916, 910, 909 und 905 eine Wasserleitung DN 200 GGG betreiben (siehe Planausschnitt). Diese Leitung ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Wasserleitung liegt innerhalb des als „Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen“ gekennzeichneten Bereiches. Die Lage des Bereiches ist gegenüber dem zuvor geltenden Bebauungsplan unverändert.</p>
2	<p>Kreis Coesfeld (Schreiben vom 22.05.2017)</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmalenbeck,</p> <p>zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:</p>	

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich seitens der **Brandschutzdienststelle** keine erhöhten brandschutztechnischen Auflagen.

Jedoch enthalten die vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwassarentnahme (z.B. Hydranten, Hydrantenabstände, Kennzeichnung) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden.

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BHKG und § 38 Landeswassergesetz Aufgabe der Gemeinde und sollte in einer Bauleitplanung berücksichtigt und dargestellt werden.

Die übrigen Fachdienste erheben ebenfalls keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stöhler

Die Anregung wird zurückgewiesen

Fragen der konkreten technischen Erschließung, wie auch der Löschwasserversorgung, sind nicht im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Für derartige Festsetzungen gibt es auch keine Rechtsgrundlage.